

2185/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. König und Kollegen haben am 19. März 1997 unter der Nr. 2153 /J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend österreichische Postgebühren im Vergleich zu EU-Tarifen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Wieso wurden die österreichischen Postgebühren für Briefe und Postkarten, die innerhalb der EU versendet werden, noch immer nicht an die niedrigeren EU-Tarife angepaßt?

2. Wie beurteilen Sie die Vorschreibung von Strafporto durch die österreichische Post, wenn von Brüssel nach Österreich versendete Postkarten mit den in Brüssel beim Postschalter ausgehängten EU-Tarifen frankiert werden?

3. Wann werden die österreichischen Tarifvorschriften entsprechend angepaßt werden?

4. Wieso hält die Österreichische Nationalbank weiterhin ihre Kundmachung DL 2/91 aufrecht? Diese verpflichtet die Banken zur Errichtung von freien Schillingkonten für Österreicher, die sich im Jahr überwiegend in einem anderen EU-Land aufhalten, während Österreicher in anderen EU-Staaten ohne weiteres ein normales Konto zu gleichen Bedingungen wie Inländer des entsprechenden EU-Landes eröffnen können?

5. Wie beurteilen Sie die solcherart zur Verrechnung gelangenden Spesen von 1 30,-(!) Schilling für eine Inlandsüberweisung von 1000,- Schilling von einem Privatkonto derselben Bank auf das Privatkonto eines Familienangehörigen, welches die Bank wegen des überwiegenden Aufenthaltes in einem anderen EU-Land als freies Schillingkonto zu führen verpflichtet ist?

6. Sind Sie bereit, durch Runderlaß an alle Dienststellen des Bundes eine Sichtung und Änderung aller jener Vorschriften zu veranlassen, die mit dem Geist und den Bestimmungen der EU in Widerspruch stehen, auch wenn es diesbezüglich keine zwingenden Fristen geben sollte?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Da die Fragen 1 bis 5 nicht meinen Zuständigkeitsbereich betreffen, beruht deren Beantwortung auf Stellungnahmen der Bundesministerien für Wissenschaft und Verkehr (Fragen 1 bis 3) sowie für Finanzen (Fragen 4 und 5).

Zu den Fragen 1 und 3:

Aufrund der mit 1. Jänner 1997 in Kraft getretenen Novelle zum Postgesetz, BGBl. Nr. 765/1996, hat die Post Geschäftsbedingungen und Entgelte für Briefe und Postkarten der Obersten Postbehörde mindestens zwei Monate vor Veröffentlichung vorzulegen. Die Zustimmung zur Veröffentlichung gilt als erteilt, wenn die Behörde nicht innerhalb von zwei Monaten die Veröffentlichung untersagt. In den erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung ist festgehalten, daß sich die Oberste Postbehörde bei Beratungen über Entgelte der Preiskommission nach dem Fernmeldegesetz bedienen wird.

Gemäß der neuen Rechtslage hat die Post und Telekom Austria (PTA) mit Antrag vom 10. März 1997 die neuen Entgelte für Briefe und Postkarten im Inland sowie für Priority-Sendungen des Auslandsdien-

stes vorgelegt, Diese wurden am 5. Mai 1997 in der Preiskommission beraten und mit einer Ausnahme auch zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hat den vorgelegten Entgelten im Rahmen der Empfehlung der Preiskommission zugestimmt, sodaß diese mit 1. Juli 1997 in Krafttreten können.

Zu Frage 2:

Die österreichische Post schreibt grundsätzlich kein Strafporto vor, wenn von Brüssel nach Österreich versendete Postkarten mit den EU-Tarifen frankiert werden. Allerdings hat die belgische Post über einen längeren Zeitraum hinweg den EU-Tarif im Verhältnis zu Österreich nicht angewendet, sodaß bereits von dieser ein entsprechender Vermerk betreffend Untertarifierung an den Postsendungen angebracht wurde. Nur in diesen Fällen, auf welche die österreichische Post aber keinen Einfluß hatte, kam es zur Einhebung eines Strafportos. Da Belgien den EU-Tarif nunmehr auch im Verhältnis zu Österreich anwendet, bestehen diese Probleme nicht mehr.

Zu Frage 4:

Seit November 1991 ist der Zahlungs- und Kapitalverkehr mit dem Ausland vollständig liberalisiert. Die in § 1 Abs. 1 Z 9 und 10 Devisengesetz vorgesehene Differenzierung zwischen Devisenin- und Ausländern, also der devisenrechtliche Status einer Person, ist daher vor allem für die Devisenstatistik von Bedeutung. Aus der Sicht der österreichischen Zahlungsbilanz stellt es sicherlich einen Unterschied dar, ob etwa der Inhaber eines Guthabens bei einer österreichischen Bank Inländer (zahlungsbilanzneutral) oder Ausländer (Verpflichtung Österreichs gegenüber dem Ausland) ist.

Die in der Anfrage angesprochene Ordnungsvorschrift der Kundmachung DL 2/91, die die Führung der Konten von Devisenausländern regelt, ist unter diesem Aspekt zu betrachten. Die Unterscheidung zwischen In- und Ausländern ist in der einen oder anderen Form allen devisenstatistischen Systemen immanent; in Deutschland wird beispielsweise zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden unterschieden.

Zu Frage 5:

Die österreichischen Kreditinstitute sind in ihrer Gestion der Bankgebühren völlig autonom. Die Bundesregierung kann diesbezüglich jedenfalls keinen Einfluß nehmen. Im übrigen stellt meine persönliche Einschätzung von Bankgebühren keinen Gegenstand der Vollziehung dar.

Zu Frage 6:

Die mit der EU-Koordinierung befaßten Stellen des Bundeskanzleramtes sind in laufenden Gesprächen mit den einzelnen Ministerien darum bemüht, die ordnungsgemäße Umsetzung von EU-Vorschriften in die österreichische Rechtsordnung sicherzustellen. Gemeinsam mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten besorgt das Bundeskanzleramt die inhaltliche Koordination für sogenannte "Paketsitzungen" mit der Kommission, bei denen angebliche Mängel bei der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht besprochen werden.

Durch diese koordinierenden Maßnahmen ist das Bundeskanzleramt in einer den Bedürfnissen der Praxis entsprechenden Weise um den Abbau von Widersprüchen mit den Bestimmungen der EU bemüht.

Die Umsetzung von EU-Recht selbst liegt allerdings im Verantwortungsbereich der einzelnen Ministerien, wobei ich davon ausgehe, daß sich diese Ministerien der Notwendigkeit einer mit dem EU-Recht im Einklang stehenden Ausgestaltung der österreichischen Rechtsordnung voll bewußt sind.